

Satzung der Gemeinde Osterröföld über die 1. Änderung des  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 17**  
 für das Gebiet „Nördlich der Fahrstraße/ von der Hofkoppel Wiek bis  
 Hohe Luft“

und § 233 (1)  
 Aufgrund des § 10 V des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),  
 und § 42 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1983 (BGBl. I S. 86)  
 und 30.6.88  
 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.87 folgende  
 Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet „Nördlich der Fahrstraße / von  
 der Hofkoppel Wiek bis Hohe Luft“, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -,  
 erlassen:

**Text (Teil B)**

Im Bereich der von Sichdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedungen und Bewuchs  
 eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.  
 Je Haus ist max. eine Wohnung mit Einliegerwohnung zulässig (§ 4 Abs. 4 BauNVO).  
 Die Gebäude erhalten Dächer mit einer Neigung von 25 - 45°. Für Garagen sind auch Flachdächer  
 zulässig.

**Planzeichenerklärung**

**I. Festsetzungen**

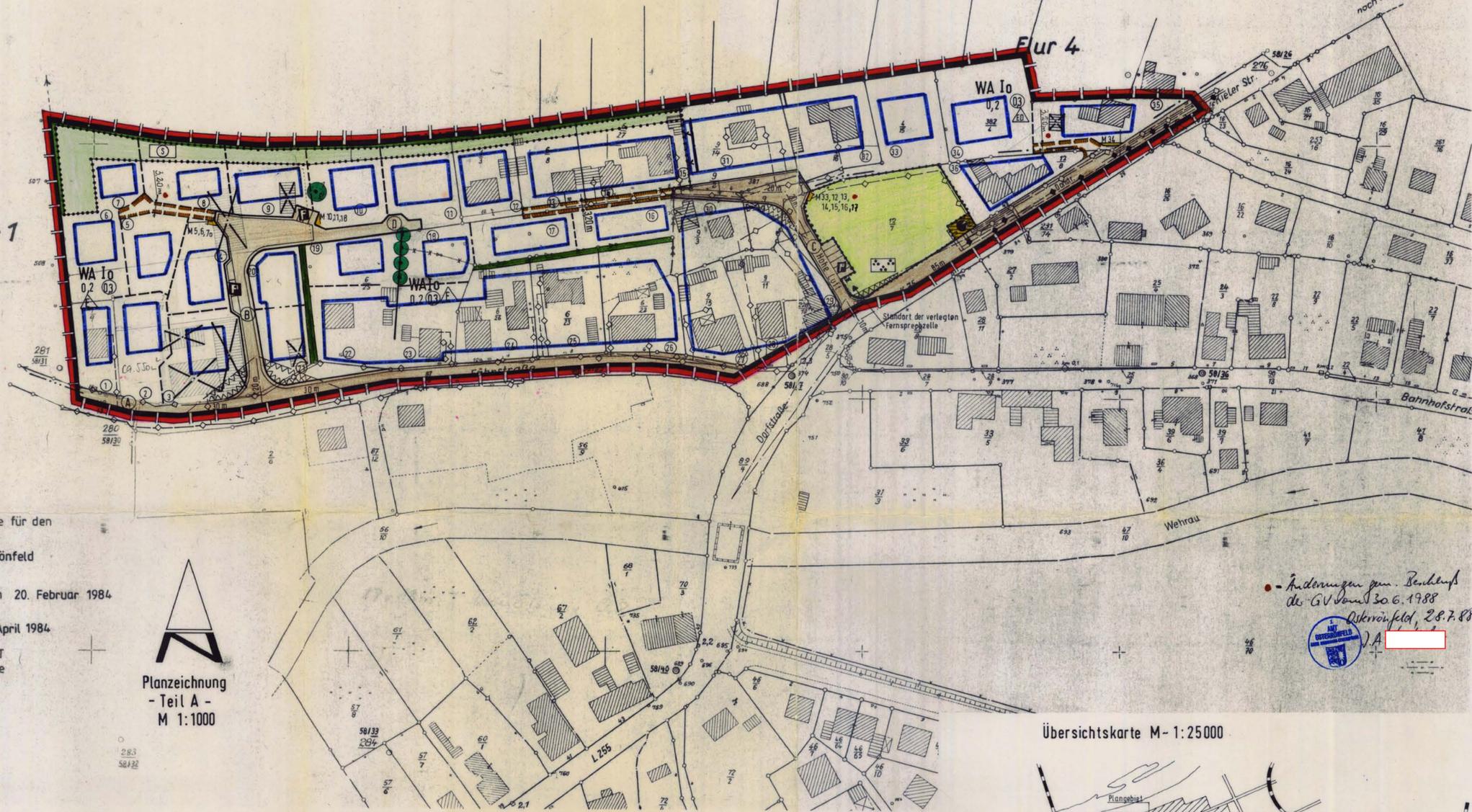
- WA** Allgemeine Wohngebiete - § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB - § 4 BauNVO
- 02** Geschosflächenzahl - § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB - § 16 BauNVO
- 03** Grundflächenzahl - § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB - § 16 BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze - § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB - § 16 BauNVO
- O** Offene Bauweise - § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB - §§ 22 + 23 BauNVO
- E** Nur Einzelhäuser zulässig - § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB - §§ 22 + 23 BauNVO
- ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig - § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB - §§ 22 + 23 BauNVO
- Baugrenze - § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB - §§ 22 + 23 BauNVO
- Straßenverkehrsflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie - § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- F** Öffentliche Parkflächen § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Parkanlage - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- S** Schirm- und Begleitgrün - § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Bäume zu erhalten - § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der anliegenden Grundstücke und der Gemeinde Osterröföld - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen - § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
- Trafostation - § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
- Gas - HD - Rohrleitung - § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- 20 KV ELT - Erdkabel - § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- NSP - ELT - Erdkabel - § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten und Grünflächen - § 1 Abs. 4 BauNVO
- M** Fläche für Müllgefäßstandplätze - § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 - § 9 Abs. 3 BauGB

**II. Sachrichtliche Übernahmen**

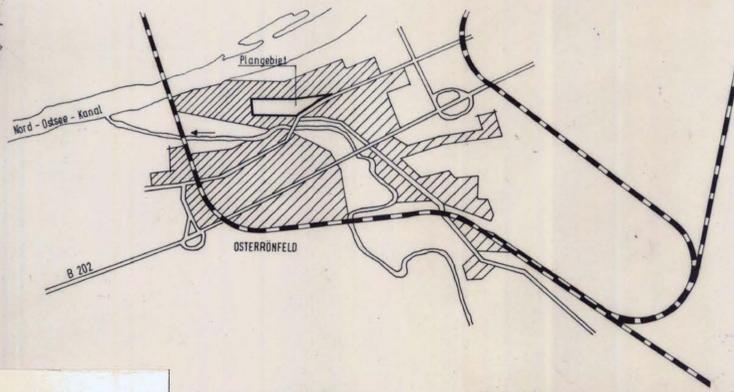
Zu erhaltende Knicks - § 11 Abs. 2 LaPflegG

**III. Darstellungen ohne Normcharakter**

- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
- In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- 4/4 Nr. der Flurstücke
- ① Nr. der geplanten Grundstücke
- Vorhandene Gebäude
- Künftig fortfallende Gebäude
- Sichdreiecke
- Kennzeichnung der einzelnen Straßenabschnitte



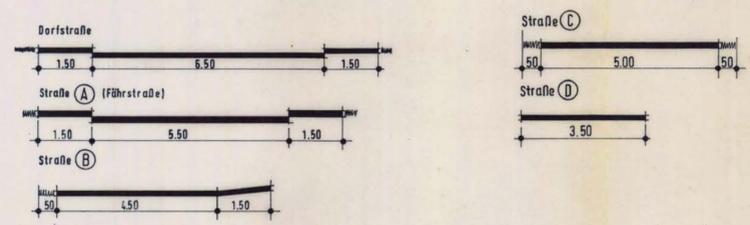
Übersichtskarte M - 1:25000



Amtliche Planunterlage für den  
 Bebauungsplan Nr. 17  
 der Gemeinde Osterröföld  
 Maßstab 1:1000  
 Katasterbestand vom 20. Februar 1984  
 Rendsburg, den 3. April 1984

Planzeichnung  
 - Teil A -  
 M 1:1000

**Straßenprofile**



Entworfen und aufgestellt gem. der §§ 9  
 und 10 des Aufstellungsbeschlusses der  
 Gemeindevertretung vom 6.11.1986  
 Osterröföld, den 10. MRZ. 1988

Der Entwurf des Bebauungsplanes,  
 bestehend aus der Planzeichnung und dem  
 Text sowie die Begründung, haben in der  
 Zeit vom 28.10.87 bis 30.11.87 nach  
 vorheriger am 17.10.87 abgeschlossener  
 Bekanntmachung mit dem Hinweis,  
 daß Bedenken und Anregungen in der  
 Auslegungsfrist geltend gemacht  
 werden können, während der Dienst-  
 stunden öffentlich abgelesen.  
 Osterröföld, den 10. MRZ. 1988

Der katastermäßige Bestand am 09. FEB. 1988  
 sowie die geometrischen Festlegungen  
 der neuen städtebaulichen Planung  
 werden als richtig bescheinigt. Zu  
 erhaltende Bäume wurden nicht  
 überprüft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der  
 Planzeichnung und dem Text wurde  
 am 17.12.87 von der Gemeindevertretung  
 als Satzung beschlossen.  
 Die Begründung zum Bebauungsplan  
 wurde mit Beschluß der Gemeinde-  
 vertretung vom 17.12.87 gebilligt.  
 Osterröföld, den 10. MRZ. 1988

Die Anzeige nach § 11 BauGB wurde  
 gegenüber dem Landrat am 09.03.88  
 erstattet.  
 Osterröföld, den 5.9.88

Eine Verletzung von Rechtsvor-  
 schriften wurde von der höheren  
 Verwaltungsbehörde mit Verfügung  
 vom 09.06.1988 geltend gemacht.  
 Durch Beschluß der Gemeindever-  
 tretung vom 30.06.88 wurden die  
 Rechtsverstöße behoben. Dies hat  
 die höhere Verwaltungsbehörde mit  
 Verfügung vom 18.08.88 bestätigt.  
 Osterröföld, den 5.9.88

Die Bebauungsplansatzung, bestehend  
 aus der Planzeichnung und dem Text  
 wird hiermit ausgefertigt.  
 Osterröföld, den 5.9.88

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus  
 der Planzeichnung und dem Text ist am  
 16.9.88 mit der bewirkten Bekannt-  
 machung der Gemeinde Osterröföld  
 und der Zeit der Auslegung sowie des  
 Rechtsverbindlich geworden und liegt  
 zusammen mit der Begründung auf  
 Dauer öffentlich aus.  
 Osterröföld, den 22.9.1988

